

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/22/2020</b>	
<b>Einrichtung einer Holzverkaufsstelle im Landratsamt Karlsruhe - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit waldbesitzenden Kommunen</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>13</b>	<b>Kreistag</b>	<b>30.01.2020</b>	<b>öffentlich</b>

<b>1 Anlage</b>	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Landkreis Karlsruhe
-----------------	---

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag stimmt der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Landkreis Karlsruhe zu.
2. Der Landrat wird ermächtigt, die Vereinbarung für den Landkreis zu unterschreiben.

## **I. Sachverhalt**

Im Rahmen der Forstreform zum 01.01.2020 wird das bisherige Einheitsforstamt aufgrund der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg nicht wie bisher bestehen bleiben. Nach den gesetzlichen Regelungen im Landeswaldgesetz kann jedoch auch künftig der Landkreis den waldbesitzenden Kommunen ein umfassendes Betreuungsangebot für deren Wald unterbreiten.

Neben der Betreuung des Kommunalwaldes besteht die Möglichkeit der freiwilligen Übertragung des Holzverkaufes, die als wirtschaftliche Tätigkeit nicht durch das Forstamt selbst vorgenommen werden darf (§ 47 Landeswaldgesetz).

Aufgrund dieser Vorgaben haben die waldbesitzenden Kommunen, die bisher durch das Landratsamt Karlsruhe betreut wurden, zusätzlich die Gemeinde Oberderdingen, im Laufe des Jahres 2019 mitgeteilt, dass auch nach der Reform ab 01.01.2020 die Betreuung des Kommunalwaldes durch das Landratsamt erfolgen soll. Entsprechende Betreuungsverträge werden mit den Kommunen abgeschlossen, die eine solche Betreuung wünschen.

Neben der „klassischen Betreuung“ des Kommunalwaldes wurde der Wunsch geäußert, auch in Zukunft eine gemeinschaftliche Holzvermarktung des Holzes aus den

Kommunen (bzw. auch privater) über eine Holzverkaufsstelle im Landratsamt Karlsruhe zu ermöglichen. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat sich in seiner Sitzung vom 21.03.2019 mit dem Vorgang befasst und dem Kreistag vorgeschlagen, dem Wunsch der Kommunen zuzustimmen. Mit Beschluss des Kreistages vom 09.05.2019 hat dieser grundsätzlich der Errichtung einer Holzverkaufsstelle auch nach dem 31.12.2019 zugestimmt.

Im Rahmen der Umsetzung zur Einrichtung einer Holzverkaufsstelle im Landratsamt gab es eine Reihe rechtlicher Fragen zu klären. Auslöser war, dass seitens eines anderen Landkreises darauf hingewiesen wurde, dass eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit abgeschlossen werden müsse, um vergaberechtliche Probleme (u.a. Ausschreibungspflicht) beim kommunalen Holzverkauf zu lösen und möglichen Schadenersatzforderungen entgegen zu wirken. Vor diesem Hintergrund hat – federführend für weitere Kreise – der Enzkreis mit dem Regierungspräsidium Kontakt aufgenommen, um Details zu klären. Im Rahmen dieser Abstimmung wurde signalisiert, dass bisherige Beschlussfassungen zur Einrichtung einer Holzverkaufsstelle formal betrachtet nicht ausreichend sind. Es müsse eine erneute Beschlussfassung in den Gremien der beteiligten Kommunen und des Landkreises nach § 25 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) erfolgen.

Inhaltliche Änderungen hinsichtlich der Kosten, die auf die Kommunen zukommen und über die diese informiert sind, oder bezüglich der geplanten Struktur für die Holzverkaufsstelle beim Dezernat V gibt es keine.

Vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit sowohl für den Landkreis als auch für die Städte und Gemeinden, die sich an einer Holzverkaufsstelle im Landkreis Karlsruhe beteiligen möchten, ist eine Beschlussfassung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig. Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Nach Zustimmung aller zuständigen Gremien, Genehmigung durch das Regierungspräsidium und Veröffentlichung sowohl der Entscheidung als auch der Vereinbarung kann die kommunale Holzverkaufsstelle auch formal ihre Arbeit aufnehmen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 19.12.2019 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Gegenüber der bisherigen Beschlusslage gibt es keine Änderungen.

### **III. Zuständigkeit**

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung erfolgt die Beschlussfassung im Kreistag.

Gemäß § 25 GKZ ist die Zustimmung der übernehmenden Körperschaft (Landkreis) notwendig.